

Neue Gemeindeordnung, wichtige Änderungen

Abkürzungen

GO / nGO	Gemeindeordnung / neue Gemeindeordnung
KV / nKV	Kantonsverfassung / neue Kantonsverfassung
GG	Gemeindegesezt
GPR	Gesezt über die Politischen Rechte

Legende Änderungen

Fett: **neue Fassung**

Durchgestrichen: ~~bisherige Fassung~~

Normalschrift: unverändert

Kurzfassung Revisionsumfang:

- Das Wahlverfahren muss dem neuen Gesetz über die politischen Rechte angepasst werden. Gegenwärtig ist das bisherige Verfahren „gedruckte Wahlzettel bei Erneuerungswahlen“ nicht befriedigend gelöst. Als Variante eignet sich das Verfahren „leere Wahlzettel mit Beiblatt bei Erneuerungswahlen“. Momentan ist das Gesetz über die Politischen Rechte wieder im Kantonsrat in Bearbeitung, die bisherige Möglichkeit für Erneuerungswahlen „gedruckte Wahlzettel bei Erneuerungswahlen – ohne Wahlzettel pro Wahlvorschlag“ soll wieder möglich werden.
- Der Urnenabstimmung sind neu nicht nur die Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, sondern auch Ausgaben ab einer in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Höhe (obligatorisches Finanzreferendum). In Zukunft sind über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von 200'000 Franken an der Urne zu befinden.
- Die Primarschulpflege wird von 6 auf 5 Mitglieder reduziert.
- Die kantonale Ombudsperson kann neu durch Betroffene bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Verwaltung sowie den Behörden beigezogen werden.
- Die weiteren Anpassungen sind rein formeller Art bezüglich Formulierung und Darstellung.

Terminplan

Ende Mai 2009, Vernehmlassung

Ende Juni 2009, Vorprüfung (2-3 Monate)

30. September 2009, Vorberatende Versammlung

29. November 2009, Urnengang (Material an VRSG 14.10.2009)

Art	Text neue Fassung	Kommentare
3	<p>Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Politische Rechte</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>22 KV, §§ 2 f. GPR, § 40 GG, GPR 23</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in die Gemeindevorsteherchaft (GR) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR) kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben (§ 23 Abs. 3 GPR). Fehlt eine solche Regelung, so ist in diese anderen Organe (gilt nicht für GR) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat. Letzteres gilt insbesondere auch bei Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p>
4	<p>Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p>	<p>GRP 12</p> <p>Die neuen Bestimmungen und Bezeichnungen im Gesetz über die Politischen Rechte sind in die Gemeindeordnung zu übernehmen.</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und Abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahltag und die Gemeindeversammlungen fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Wahlgesetz.</p>	<p>Abs. 1: Die Gemeindevorsteherchaft ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 2 GPR). Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>
5	<p>Wahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates 2. 4 5 Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege 3. 5 Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission 4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten 5. den Friedensrichter 6. 4 Mitglieder der Bürgerrechtskommission 	<p>nKV 86 Abs. 2 lit. a</p> <p>Ziffer 2.: Die Neuausrichtung mit der geleiteten Schule hat das Aufgabengebiet der Primarschulpflege erheblich verändert und führt zu einer Entlastung der Behörde. Die Primarschulpflege beantragt die Reduktion der Mitglieder.</p> <p>Ziffer 4.: Die Reorganisation des Betreuungswesens auf das Jahr 2010 hin führt zu neuen Zuständigkeiten. Gemäss dem Entwurf zum Anschlussvertrag an die Gemeinde Feuerthalen wird der Gemeindeammann und Betriebsbeamte durch die Präsidenten der Verbandsgemeinden gewählt.</p>
6	<p>Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über das Wahlvorschlagsverfahren, gedruckte Wahlzettel und Ur-</p>	<p>GPR 61</p> <p>Es ist geplant, das Gesetz über die Politischen Rechte dahingehend zu ändern, dass wieder, wie früher im Wahlgesetz, gedruckte Wahlzettel verwendet werden können</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>nenwahl.</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Variante (leere Wahlzettel, wenn Gesetz über die Politischen Rechte nicht fristgerecht angepasst wird):</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.</p>	<p>(Antrag RR vom 12. November 2008 an den KR). D.h. wenn weniger oder die gleiche Zahl der erforderlichen Personen im Vorverfahren vorgeschlagen sind, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet, wenn mehr Personen vorgeschlagen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet.</p> <p>Verzichtet die Gemeinde darauf, für die Wahl einer bestimmten Behörde zwingend ein Beiblatt vorzuschreiben, kann die wahlleitende Behörde im Einzelfall gleichwohl ein solches einsetzen (vgl. § 61 Abs.1).</p> <p>Variante, leere Wahlzettel</p> <p>Das bisher angewendete Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln ist mit dem neuen Gesetz über die Politischen Rechte nachteilig abgeändert worden. Mit der aktuellen Fassung muss für alle Wahlvorschläge pro Behörde je ein gedruckter Wahlzettel beigelegt werden. D.h. wenn für den Gemeinderat sechs Wahlvorschläge eingereicht werden, muss für jeden Wahlvorschlag ein Wahlzettel und zusätzlich ein leeren Wahlzettel gedruckt und verteilt werden. Dies ist für die Wählenden unübersichtlich.</p> <p>Bei dieser Variante ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen.</p>
7	<p>Ersatzwahlen</p> <p>Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Die öffentlich zur Wahl vorge-</p>	<p>Bei diesem Varianten ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen.</p> <p>GPR 61, Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare															
	<p>schlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über das Wahlvorschlagsverfahren, stille Wahl und Urnenwahl.</p>																
7a	<p>Obligatorische Urnenabstimmung / Finanzreferendum</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.</p>	<p>Ziffer 1.: Art. 89 Abs. 2 KV ist direkt anwendbar ab 1. Januar 2006.</p> <p>Ziffer 2.: Neue Ausgaben (einmalige und jährlich wiederkehrende) erfordern ein Kreditbewilligungsverfahren (§ 119 GG i.V.m. §§ 24 ff. FHG, § 22 Abs. 1 KSGH). Die zweistufige Kreditbewilligung umfasst einen Verpflichtungskredit und einen Voranschlagskredit (vgl. §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1 FHG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Damit bewilligen die Stimmberechtigten an der Urne einen Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe (vgl. § 24 Abs. 1 FHG). Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Verpflichtungskredit und hat die Gemeinde eine Wahlfreiheit bezüglich der Mehrausgabe (so dass die Mehrausgabe nicht im Sinne von § 121 GG gebunden ist), ist ein Zusatzkredit einzuholen (vgl. § 120 GG).</p> <p>Vergleich zu anderen Gemeinden:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>einmalig</th> <th>wiederkehrend</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benken</td> <td>Fr. 750'000</td> <td>Fr. 150'000</td> </tr> <tr> <td>Dachsen</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>Fr. 250'000</td> </tr> <tr> <td>Marthalen</td> <td>Fr. 500'000</td> <td>Fr. 150'000</td> </tr> <tr> <td>Ossingen</td> <td>Fr. 2'000'000</td> <td>Fr. 200'000</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	einmalig	wiederkehrend	Benken	Fr. 750'000	Fr. 150'000	Dachsen	Fr. 1'000'000	Fr. 250'000	Marthalen	Fr. 500'000	Fr. 150'000	Ossingen	Fr. 2'000'000	Fr. 200'000
Gemeinde	einmalig	wiederkehrend															
Benken	Fr. 750'000	Fr. 150'000															
Dachsen	Fr. 1'000'000	Fr. 250'000															
Marthalen	Fr. 500'000	Fr. 150'000															
Ossingen	Fr. 2'000'000	Fr. 200'000															

Art	Text neue Fassung	Kommentare
		<p>Trüllikon Fr. 300'000 Fr. 40'000 Uhwiesen Fr. 3'000'000 Fr. 100'000</p> <p>Bemerkung: Die Gemeinden können in der GO fakultativ weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der GV der Urnenabstimmung unterstellen (Art. 86 Abs. 2 lit. b KV). Vorbehalten bleiben jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (z.B. § 117 GG).</p>
7b	<p>Zuständigkeit für die Ergreifung des Gemeindereferendums</p> <p>1. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Ziffer 1: Der massgebliche Art. 86 Abs. 3 KV ist ab dem 1. Januar 2006 direkt anwendbar und geht somit § 116 Abs. 1 Ziffer 2 GG vor. Für das Quorum ist daher einzig das Begehren von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Bemerkung zu Ziffer 2: Es können zusätzlich jene Geschäfte genannt werden, die nach dem Willen der Gemeinde von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind und damit in die abschliessende Zuständigkeit der GV fallen (Art. 86 Abs. 4 KV, § 117 GG).</p>
9	<p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <p>1. die kantonalen Geschworenen, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Gemeindedelegierten in Zweckverbänden und Planungsgruppen sofern sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind und sofern die jeweiligen Zweckverbandsbestimmungen nichts anderes vorschreiben. 3. die Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland</p>	<p>Ziffer 3: Die Delegierten in den zahlreichen Zweckverbänden sollen möglichst nach einem einheitlichen Verfahren gewählt werden.</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
10 a)	<p>Kompetenzen der Gemeindeversammlung</p> <p>a) Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarungen sowie deren Änderung, 4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, 5. die Übernahme von neuen Aufgaben und die Bestimmung der Zuständigkeiten, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen, 6. die Behandlung von Initiativen und Anfragen. Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. 	<p>Ziffer 6: §§ 50 ff. GG, §§ 120, 121, 127 Abs. 4 und 5 GPR. Im Falle von Anfragen findet an der GV nur eine Beantwortung durch den GR statt (§ 51 GG).</p> <p>Ziffer 7: Art. 140 Abs. 2 KV. Diese Kompetenz betrifft nur die politische Gemeinde. Nach Art. 33 Abs. 4 KV kann die Kompetenz dem GR anstelle der GV übertragen werden.</p> <p>Ziffer 8: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 116 Abs. 5 GG die vorberatende GV für alle der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte eingeführt werden. Die GV behält das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr entzogen. Diese erfolgt an der Urne.</p>
10 b)	<p>Rechtsetzung</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeordnung, 1a. die Personalverordnung, 	<p>Die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. auf kommunaler Ebene in einem GV-Beschluss) enthalten zu sein (sog. Legalitätsprinzip bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfe-</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>1b. die Polizeiverordnung,</p> <p>2. weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung</p>	<p>lin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Im Abgabenrecht muss ein Erlass zumindest folgende Angaben enthalten: Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Höhe der Abgaben in den Grundzügen (vgl. auch Art. 126 KV). Besteht eine diesen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage, kann der GR oder die SP auch detaillierte Ausführungsvorschriften erlassen. Diese sind dann unter den Rechtsetzungsbefugnissen des GR oder der SP aufzuführen (vgl. Art. 22 und 36 MuGO).</p>
<p>10 c)</p>	<p>Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <p>1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p> <p>Bau- und Planungsrecht Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:</p> <p>1. den kommunalen Richtplan 2. private Gestaltungspläne 3. Sonderbauvorschriften 4. öffentliche Gestaltungspläne 5. die Bau- und Zonenordnung</p>	<p>Ziffern 1-4: In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmungen unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG).</p> <p>Ziffer 4 (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86 und 88 Abs. 2 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die GV einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des GR (§ 86 PBG).</p>
<p>17</p>	<p>Rechtsetzung</p>	

Art	Text neue Fassung	Kommentare
b)	Der Gemeinderat erlässt und ändert: 1. Die Polizeiverordnung	
33a	Die kantonale Ombudsperson steht Personen im Verkehr mit der Verwaltung und den Behörden zur Verfügung und nimmt Beschwerden zur Prüfung entgegen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	nKV, Art. 81 Wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht, kann die kantonale Ombudsperson auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.
21	Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sechs fünf Mitgliedern. Fünf Vier Mitglieder werden nach den Bestimmungen im „Artikel 5 Wahlen“ an der Urne gewählt. Der Delegierte des Gemeinderates ist das sechste fünfte Mitglied der Schulpflege und nicht als Präsident wählbar.	